

Sonderbedingungen zur Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Kfz-Handel- und Handwerk

Fassung Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

A. Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Kfz-Handel- und Handwerk?

- A.1 Was ist versichert?
- A.2 Welche Fahrzeuge sind versichert?
 - A.2.1 Eigene Fahrzeuge
 - A.2.2 Fremde Fahrzeuge
 - A.2.3 Eigene und fremde Fahrzeuge
- A.3 Obhut und Betriebszweck
- A.4 Welchen Leistungsumfang haben Sie versichert?
 - A.4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - A.4.2 In der Kaskoversicherung
- A.5 Was ist nicht versichert?
 - A.5.1 Bei allen Versicherungsarten
 - A.5.2 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

B. Veräußerung von Fahrzeugen

- B.1 Nicht zugelassene Fahrzeuge
- B.2 Zugelassene Fahrzeuge

C. Pflichten und deren Folgen

- C.1 Ihre Pflichten
 - C.1.1 Meldepflichten
 - C.1.2 Verwendung
- C.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
 - C.2.1 Auswirkungen nach Änderung der Risikoverhältnisse und der Betriebsart
 - C.2.2 Auswirkungen auf den Beitrag
 - C.2.3 Auswirkungen auf die Entschädigung in der Kaskoversicherung
 - C.2.4 Folgen eines Verstoßes gegen eine vereinbarte Verwendung

- C.2.5 Folgen von unzutreffenden Angaben - bei allen Versicherungsarten

Anhang 1

- 1. Betriebsarten
- 2. Tageszulassung
- 3. Garagenmäßige Unterstellung
- 4. Prüfungsfahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten mit rotem Kennzeichen und Kurzzeit-Kennzeichen
- 5. Betriebsgelände

Anhang 2

Merkmale zur Beitragsberechnung

- 1. Mitversicherung von Dienstleistungen
- 2. Arbeiten auf fremden Grundstücken
- 3. Kundenbindung
- 4. Existenzgründer
- 5. Werkstattnetz der SV SparkassenVersicherung
- 6. Kfz-Handwerks-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb
- 7. Lage des Betriebes
- 8. Hol- und Bringdienst
- 9. Sicherung der Fahrzeugschlüssel
- 10. Sicherung des Betriebes
- 11. Hagelzone
- 12. Hagelsicherung

Anhang 3

Merkblatt Maßnahmen zur Vermeidung von Fahrzeugentwendungen

Anhang 4

Wertschutzschrank - Mindestanforderungen

Präambel

Soweit diese Sonderbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB).

Die Sonderbedingungen zur Kfz-Versicherung für Kfz-Handel- und Handwerk umfassen je nach Inhalt des Versicherungsvertrages die folgenden Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.4.1)
- Kaskoversicherung als Teil- oder Vollkaskoversicherung (A.4.2)

Diese Versicherungsarten werden jeweils als rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Der von Ihnen gewählte Leistungsumfang gilt einheitlich für alle nach A.2 versicherten Risiken. Dabei sind die nach A.2.1 bis A.2.3 versicherten Fahrzeuge Gegenstand des Vertrags.

A. Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Kfz-Handel- und Handwerk?

A.1 Was ist versichert?

Versichert sind die im Versicherungsschein angegebenen eigenen oder fremden Fahrzeuge. Versichert ist Ihr Betrieb mit den im Versicherungsschein aufgeführten Betriebsarten.

Die Beschreibung der Betriebsarten finden Sie im Anhang 1.

A.2 Welche Fahrzeuge sind versichert?

A.2.1 Eigene Fahrzeuge

A.2.1.1 nicht zugelassene Fahrzeuge als Handelsware

A.2.1.2 einem anderen zur Sicherung übereignete Fahrzeuge, die in Ihrem Besitz belassen sind

A.2.1.3 Fahrzeuge, die Sie unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben haben, gelten vom Zeitpunkt der Übergabe an nicht als eigene Fahrzeuge

A.2.1.4 eigene Fahrzeuge, die noch auf einen anderen zugelassen sind, die Sie aber in unmittelbarem Besitz haben, bis zum Zeitpunkt der Umschreibung, Abmeldung oder Vornahme des Händlereintrags, höchstens für die Dauer von zehn Tagen, seit das Fahrzeug in Ihren unmittelbaren Besitz gelangt ist

A.2.1.5 Tageszulassungen (Beschreibung siehe Anhang 1)

A.2.2 Fremde Fahrzeuge

A.2.2.1 in Werkstatt- und Handelsobhut

A.2.2.2 nicht zugelassene Fahrzeuge als Handelsware

A.2.2.3 angekaufte und verkaufte Fahrzeuge

A.2.3 Eigene und fremde Fahrzeuge

A.2.3.1 mit roten- und Kurzzeit-Kennzeichen für nicht zugelassene Fahrzeuge

Die Beschreibung zu Fahrten mit roten- und Kurzzeit-Kennzeichen finden Sie im Anhang 1.

A.2.3.2 Überführung auf der Ladefläche von Lkw bis 3,5 t, Anhängern, Güterfahrzeugen und Eisenbahnwagen

Hinweis: Die gewerbliche Beförderung von Fahrzeugen im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes ist nicht versichert.

A.2.3.3 Kraftfahrzeuge, Anhänger und selbstfahrende Arbeitsmaschinen, wenn diese

- zulassungspflichtig und zugelassen sind,
- zulassungspflichtig und nicht zugelassen sind,
- nicht zulassungspflichtig und nicht versicherungspflichtig sind.

Soweit Versicherungsschutz über eine Haftpflichtversicherung besteht, geht diese vor.

Reichen die Haftpflichtversicherungssummen zur Deckung eines Schadens nicht aus, wird der Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssummen dieser Kfz-Versicherung aufgestockt.

A.2.3.4 Weitere Fahrzeuge

- Nicht zulassungspflichtige, aber versicherungspflichtige Fahrzeuge
- Sonderfälle wie Ausstellungsstücke

Ausgenommen sind die eigenen Fahrzeuge des Kfz-Handels-, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebs (Ziffer A.2.3.1 - 4).

A.3 Obhut und Betriebszweck

Versicherungsschutz für Fahrzeuge nach A.2 besteht, solange sich diese Risiken im direkten Zusammenhang mit dem Zweck Ihres Kfz-Betriebes

- in Ihrer Obhut oder
- in der Obhut einer von Ihnen beauftragten oder bei Ihnen angestellten Person befinden.

Für die versicherten Risiken besteht Versicherungsschutz in der im Versicherungsschein bezeichneten Betriebsstätte.

Soweit vereinbart, besteht außerhalb der Betriebsstätte Versicherungsschutz nur während der unmittelbaren Durchführung

- eines Reparatur-, Instandsetzungs- oder Wartungsauftrags, sofern Sie nicht ausschließlich auf fremden Grundstücken arbeiten,
- eines Dienstleistungsauftrages, z. B. Aufbereitung, Folierung, Smart Repair,
- des Hol- und Bringservice durch Ihre eigenen Mitarbeiter,
- einer Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrt.

Die Obhut beginnt mit Übernahme des Fahrzeugs und endet mit der Übergabe an den Kunden, Auftraggeber oder mit Eigentumsübergang nach § 929 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auf den Erwerber.

A.4 Welchen Leistungsumfang haben Sie vereinbart?

Sie können Ihrem Versicherungsschein die vereinbarten vertraglichen Leistungen entnehmen:

- Kfz-Haftpflichtversicherung,
- Kaskoversicherung,
- Elementarschäden (A.2.2.1.3 AKB).

A.4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Schädigen Sie mit einem nach diesem Vertrag versicherten Fahrzeug einen Dritten, kann dieser seinen Schadenersatzanspruch direkt gegen uns geltend machen.

Abweichend von A.8.2.4 AKB gilt:

Die Haftpflichtversicherung für fremde Fahrzeuge bezieht sich auch auf Ansprüche des Eigentümers oder Halters gegen den jeweiligen Fahrer.

A.4.2 In der Kaskoversicherung

A.4.2.1 Sind mehrere Fahrzeuge von einem Schadenereignis betroffen, ist die Höchstentschädigung auf 250.000 EUR begrenzt, für das einzelne Fahrzeug auf 50.000 EUR. Davon wird für jedes beschädigte Fahrzeug die vereinbarte Selbstbeteiligung abgezogen. Werden höhere Leistungsgrenzen vereinbart, gilt Satz 2 entsprechend.

A.4.2.2 Selbstbeteiligung

Welche Selbstbeteiligung Sie vereinbart haben, entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

A.4.2.3 Selbstbeteiligung bei Elementarschäden

Für Elementarschäden gilt eine abweichende Selbstbeteiligung. Die Höhe entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

Diese gilt nicht für

- rote Kennzeichen,
- Kurzzeit-Kennzeichen,
- Überführung auf der Ladefläche.

A.4.2.4 Fremde Fahrzeuge

Bei fremden Fahrzeugen besteht Versicherungsschutz auch für Haftpflichtansprüche, die der Geschädigte wegen des Kaskoschadens gegen Sie geltend macht. Wenn Sie den Kaskoschaden verschuldet haben, zahlen wir auch die Kosten für ein Ersatz- bzw. Mietfahrzeug, Nutzungs- oder Verdienstausfall sowie weitere Sach- und Sachfolge-schäden (z. B. Hotelübernachtung). Dies gilt selbst dann, wenn der Schaden am Fahrzeug grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Reparieren Sie ein durch Sie beschädigtes Fahrzeug selbst, ersetzen wir die Wiederherstellungskosten auf Selbstkostenbasis. Als Selbstkosten gelten bei den Löhnen der max. ortsübliche durchschnittliche Verrechnungssatz. Bei den Ersatzteilen gilt der vom Hersteller / Importeur empfohlene Listenpreis ohne UPE-Zuschläge als Selbstkostenpreis.

A.4.2.5 Eigene Fahrzeuge

Wenn eigene Fahrzeuge nicht repariert werden, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur auf Selbstkostenbasis bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Händlereinkaufspreises (ohne Mehrwertsteuer).

A.4.2.6 Unsere Entschädigung bemisst sich nach dem Händlereinkaufspreis (ohne Mehrwertsteuer).

A.5 Was ist nicht versichert?

Es gelten die Ausschlüsse nach A.8 AKB.

A.5.1 Bei allen Versicherungsarten

A.5.1.1 Alle fremden Fahrzeuge, die bei Ihnen garagenmäßig untergestellt werden

Nicht versichert sind Schäden an fremden Fahrzeugen, welche bei Ihnen garagenmäßig untergestellt werden.

Die Unterstellung eines Fahrzeugs unmittelbar vor oder nach einer unverzüglich durchzuführenden Reparatur- oder Wartungsarbeit bis zu einer Dauer von zehn Tagen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht. Die Beschreibung der garagenmäßigen Unterstellung finden Sie im Anhang 1.

A.5.1.2 Einkaufsfinanzierte Fahrzeuge

Kein Versicherungsschutz besteht für einkaufsfinanzierte Fahrzeuge, solange sie im Eigentum

- des Herstellers,
- einer mit diesem verbundenen Leasinggesellschaft oder
- eines mit diesem verbundenen Kreditinstituts

stehen und von diesen versichert sind.

Es sei denn, Versicherungsschutz ist im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart.

A.5.2 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Nicht versichert sind die entgeltliche Personen- oder Güterbeförderung und die gewerbsmäßige Fahrzeugvermietung.

B. Veräußerung von Fahrzeugen

Abweichend von G.7 AKB geht der Versicherungsschutz bei Veräußerung nicht über.

B.1 Nicht zugelassene Fahrzeuge

Bei nicht zugelassenen Fahrzeugen endet der Versicherungsschutz bei Veräußerung mit dem Eigentumsübergang nach § 929 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auf den Erwerber.

B.2 Zugelassene Fahrzeuge

Gleiches gilt für Fahrzeuge, die auf einen Erwerber bereits zugelassen sind, im Zeitpunkt der Übergabe, spätestens jedoch nach Ablauf von zehn Tagen nach Zulassung auf den Erwerber.

C. Pflichten und deren Folgen

C.1 Ihre Pflichten

Zusätzlich zu D.1 AKB gelten folgende Pflichten.

C.1.1 Meldepflichten

C.1.1.1 Änderung der Betriebsart

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages die im Versicherungsschein aufgeführte Betriebsart, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

C.1.1.2 Änderung der Risikoverhältnisse

Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die vertraglich erfassten Risikoverhältnisse, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

C.1.1.3 Meldebogen zur Beitragsabrechnung

Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die in Ihrem Vertrag berücksichtigten Angaben zur Beitragsermittlung zutreffen. Wir stellen Ihnen dazu einen Meldebogen zur Verfügung. Diesen müssen Sie uns innerhalb von vier Wochen beantworten. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen (z. B. Geschäftsunterlagen).

C.1.1.3.1 Weitere Betriebe, Betriebsteile/-stätten

Weitere und neu hinzukommende Betriebe, Betriebsteile/-stätten, müssen jeweils in einem eigenen Vertrag versichert werden.

C.1.2 Verwendung

C.1.2.1 Verwendung nur zum versicherten Betriebszweck

Die versicherten Fahrzeuge dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die der im Versicherungsschein genannten Betriebsart entsprechen. Mit zugelassenen Kundenfahrzeugen dürfen nur Probe-, Rangier- und Überführungsfahrten durchgeführt werden.

C.1.2.2 Verwendung bei Tageszulassungen

Fahrzeuge mit einer Tageszulassung dürfen nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet werden.

C.1.2.3 Verwendung von Fahrzeugen ohne amtliches Kennzeichen

Fahrzeuge, die nicht zugelassen, aber nach § 3 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) zulassungs- oder versicherungspflichtig sind, dürfen

- auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Wegen und Plätzen oder
 - der eigenen Betriebsstätte
- nicht ohne ein Ihnen zugeteiltes rotes Kennzeichen, ein rotes Versicherungskennzeichen oder ein Kurzzeit-Kennzeichen bewegt werden. Diese Regelung gilt nicht gegenüber Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht.
- C.1.2.4 Verwendung von roten- und Kurzzeit-Kennzeichen**
Fahrzeuge, die mit einem Ihnen zugeteilten roten Kennzeichen, roten Versicherungskennzeichen oder Kurzzeit-Kennzeichen versehen sind, dürfen nur zu dem straßenverkehrsrechtlich zulässigen Zweck verwendet werden. Die Beschreibung zu Fahrten mit roten- und Kurzzeit-Kennzeichen finden Sie im Anhang 1.
- C.1.2.5 Verwendung zur Personen- oder Güterbeförderung**
In der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt:
Fahrzeuge dürfen nicht zur entgeltlichen Personen- oder Güterbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig vermietet werden.

C.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Zusätzlich zu D.2 AKB gilt Folgendes:

C.2.1 Auswirkungen nach der Änderung der Risikoverhältnissen oder der Betriebsart

Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die Risikoverhältnisse oder die im Versicherungsschein aufgeführte Betriebsart, können wir den Versicherungsvertrag nach G.3.6 AKB kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G 2.8 AKB.

C.2.2 Auswirkungen auf den Beitrag

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages ein Merkmal zur Beitragsberechnung nach C 1.1.3, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragsenkung oder einer Beitragserhöhung führen. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung des Merkmals. Die Beschreibung der Merkmale zur Beitragsberechnung finden Sie im Anhang 2.

C.2.2.1 Nicht gemeldet

Unterbleibt die Meldung, berechnen wir einen Zuschlag in Höhe von 100 % auf den laufenden Jahresbeitrag.

Reichen Sie die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Zahlungsaufforderung ein, rechnen wir den Beitrag nach dem Meldebogen ab.

C.2.2.2 Vorsätzlich nicht oder falsch gemeldet

Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen des laufenden Beitrags zu zahlen.

C.2.3 Auswirkungen auf die Entschädigung in der Kaskoversicherung

Haben Sie schuldhaft unzutreffende Angaben gemacht oder Anzeigen unterlassen, gilt:

Wir sind berechtigt, nur den Teil der Leistung zu erbringen, der dem Verhältnis zwischen dem gezahlten und dem richtigen Beitrag entspricht. Der richtige Beitrag entspricht dem, den Sie bei ordnungsgemäßer Anzeige hätten zahlen müssen.

C.2.4 Folgen eines Verstoßes gegen eine vereinbarte Verwendung

Die Folgen einer Pflichtverletzung nach C.1.2 entnehmen Sie D.2 AKB.

C.2.5 Folgen von unzutreffenden Angaben - bei allen Versicherungsarten

Abweichend zu A.8.1.2 gilt:

Haben Sie grob fahrlässig im Antrag oder während der Laufzeit des Vertrags unzutreffende Angaben zu den Merkmalen

- Mitversicherung von Dienstleistungen,
- Arbeiten auf fremden Grundstücken,
- Lage des Betriebes,
- Hol- und Bringdienst,
- Sicherung der Fahrzeugschlüssel,
- Sicherung des Betriebes,
- Hagelsicherung

gemacht oder Änderungen nicht angezeigt kann dies zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Wir sind berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Anhang 1

1. Betriebsarten

1.1 Kfz-Handwerksbetrieb

Kfz-Handwerksbetriebe sind Unternehmen, in denen Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an fremden Fahrzeugen und deren Teilen gegen Entgelt ausgeführt werden.

1.2 Kfz-Handelsbetrieb

Kfz-Handelsbetriebe sind Betriebe, die für eigene oder fremde Rechnung neue oder gebrauchte Fahrzeuge gewerbsmäßig an- und verkaufen.

1.3 Kfz-Handels- und Handwerksbetrieb (gemischter Betrieb)
Gemischte Betriebe sind Betriebe, die für eigene oder fremde Rechnung neue oder gebrauchte Fahrzeuge gewerbsmäßig an- und verkaufen (Kfz-Handelsbetriebe), sowie Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an fremden Fahrzeugen und deren Teilen gegen Entgelt ausführen (Handwerksbetriebe).

1.4 Kfz-Dienstleistungsbetriebe

Kfz-Dienstleistungsbetriebe sind Betriebe,

- die optischen und hygienischen Arbeiten zur Wiederherstellung des Ursprungszustandes an Fahrzeugen zur Aufgabe haben (Fahrzeugaufbereitung) oder
- die Fahrzeuge mit selbstklebenden Folien bekleben (Folierer),
- ohne mit diesen zu handeln oder Reparaturarbeiten an diesen auszuführen.

2. Tageszulassung

Tageszulassungen sind erstmalige Zulassungen von fabrikneuen Fahrzeugen für eine Dauer bis zu maximal drei Tagen, die sich in Ihrem unmittelbaren Besitz befinden und nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet werden.

3. Garagenmäßige Unterstellung

Garagenmäßige Unterstellung liegt vor, wenn die Obhut für fremde Fahrzeuge nach A.2.2 zur Erreichung des Zweckes ihres Kfz-Handels- und Handwerksbetriebs nicht mehr oder noch nicht erforderlich ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Kunde sein Fahrzeug aus eigenem Interesse früher zu Ihnen bringt oder länger bei Ihnen belässt.

4. Prüfungsfahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten mit rotem Kennzeichen und Kurzzeit-Kennzeichen

Mit diesen Kennzeichen dürfen Sie nach §§ 41 und 42 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) nur Prüfungs-, Probe-, und Überführungsfahrten im Rahmen Ihrer versicherten Betriebsart durchführen.

- Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs (§ 2 Nr. 23 FZV).
- Prüfungsfahrten sind Fahrten zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück (§ 2 Nr. 24 FZV).
- Überführungsfahrten sind ausschließlich Fahrten zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort innerhalb Deutschlands (keine Urlaubsfahrten - § 2 Nr. 25 FZV).

Hinweis: Wenn Sie Fahrzeuge zu anderen Zwecken einsetzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz (siehe dazu C.1.2).

5. Betriebsgelände

Als Betriebsgelände gilt der Bereich, auf dem sich die Betriebsstätte befindet. Nicht dazu gehören Straßen, Wege und Zufahrten, die zum Betriebsgelände führen.

Anhang 2

Merkmale zur Beitragsberechnung

In der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Kfz-Handel- und Handwerk gelten abweichend zusätzlich zu den im Anhang der AKB genannten Merkmalen zur Beitragsberechnung folgende Regelungen:

1. Mitversicherung von Dienstleistungen

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob Kfz-Dienstleistungen nach Anhang 1 gegen Beitragszuschlag mitversichert sind.

2. Arbeiten auf fremden Grundstücken

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob Arbeiten auf fremden Grundstücken gegen Beitragszuschlag mitversichert sind.

3. Kundenbindung

Haben Sie neben Ihrer Kfz-Handel- und Handwerkversicherung eine Betriebs-Haftpflicht- und/oder eine Sach- bzw. Gebäudeversicherung bei unserer Gesellschaft, erhalten Sie einen Beitragsnachlass.

4. Existenzgründer

Eröffnen Sie zum ersten Mal einen Betrieb des Kfz-Handels- und Handwerks, gewähren wir Ihnen den Existenzgründernachlass für die Dauer von zwei Jahren.

5. Werkstattnetz der SV Sparkassenversicherung

Gehört Ihr Betrieb zum Werkstattnetz der SV Sparkassenversicherung erhalten Sie einen Beitragsnachlass.

6. Kfz-Handwerks-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb

Versichern Sie zusätzlich zu einem roten Kennzeichen einen Kfz-Handwerks-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb erhalten Sie einen Beitragsnachlass.

7. Lage des Betriebes

Der Beitrag richtet sich danach, ob Ihr Betrieb in einem Wohn-, einem Misch- oder einem Industriegebiet liegt, oder ob kein Betriebsgrundstück vorhanden ist.

8. Hol- und Bringdienst

Bieten Sie Ihren Kunden einen Hol- und Bringdienst für ausschließlich zugelassene Fahrzeuge an, erheben wir einen Beitragszuschlag.

9. Sicherung der Fahrzeugschlüssel

Der Beitrag richtet sich nach der Aufbewahrungsart der Fahrzeugschlüssel nach Anhang 4. Während der Reparatur haben sich die Schlüssel in Obhut des Monteurs bzw. des Meister zu befinden.

10. Sicherung des Betriebes

Der Beitrag richtet sich nach der Sicherung des Betriebes / Betriebsgeländes. Sie erhalten einen Beitragsnachlass, wenn Ihr Betrieb durch eine der folgenden Maßnahmen abgesichert ist:

- allseitig geschlossen
- allseitig geschlossen mit Alarmanlage / Wachdienst
- allseitig geschlossen mit Alarmanlage / Aufschaltung Polizei / Wachdienst

11. Hagelzone

Der Beitrag richtet sich nach der Hagelzone, in der Ihr Betrieb liegt.

12. Hagelsicherung

Der Beitrag richtet sich nach den von Ihnen getroffenen Maßnahmen zum Schutz der versicherten Fahrzeuge gegen Hagelschäden:

- bestehen keine Maßnahmen zum Schutz gegen Hagelschlag, erheben wir einen Beitragszuschlag;
- haben Sie geeignete Hagelnetze über 50 % Ihrer gesamten Stellflächen gespannt, erheben wir einen verringerten Beitragszuschlag;
- sind alle versicherten Fahrzeuge in Gebäuden untergestellt, erhalten Sie einen Beitragsnachlass.

Anhang 3

Merkblatt: Maßnahmen zur Vermeidung von Fahrzeugentwendungen

Wenn Sie grob fahrlässig einen Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner mitversicherten Teile ermöglichen, können wir unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis kürzen (A.8.1.2 AKB). Beachten Sie daher bitte die Einhaltung der folgenden Maßnahmen.

1. Beim Verlassen eines Fahrzeuges ist grundsätzlich der Schlüssel abzuziehen, selbst wenn das Fahrzeug nur kurzfristig abgestellt wird. Bei der innerbetrieblichen Weitergabe eines Fahrzeuges wird der

Schlüssel jeweils persönlich übergeben. Die Verantwortung der Fahrzeugsicherung trägt die zuletzt beauftragte Person.

2. Bei einer Fahrzeugbesichtigung wird dem Interessenten kein Fahrzeugschlüssel ausgehändigt. Im Ausnahmefall verpflichtet sich der Mitarbeiter, den Schlüssel direkt nach der Besichtigung auf dessen Funktionalität zu prüfen (Motor-Probestart).

3. Für Probefahrten wird dem potenziellen Käufer nach Ausfüllen des Probefahrtschecks und Kopie des Personalausweises sowie des Führerscheines lediglich ein zum Fahrzeug passender Schlüssel überlassen. Nach der Fahrzeugrückgabe erfolgt ebenfalls das unverzügliche Prüfen des zurückerhaltenen Schlüssels (Motor-Probestart).

4. Die Fahrzeugschlüssel und die Fahrzeugpapiere sind verschlossen in Wertschutzschränken nach Anhang 4 und in für den Kundenverkehr nicht zugänglichen Räumen aufzubewahren (keine Schlüsselbretter). Der Kreis der Mitarbeiter, die hierauf Zugriff haben, muss eingeschränkt sein. Fahrzeugschlüssel und -papiere dürfen nicht auf Schreibtischen, Theken oder Schränken liegen. Nach Ankauf eines Fahrzeugs den Schlüsselsatz trennen. Zum Verkauf eines Fahrzeugs reicht ein Schlüssel aus.

5. Fahrzeugschlüssel vorübergehend nicht genutzter Fahrzeuge werden ganztags in einem verschlossenen Wertschutzschrank nach Anhang 4 aufbewahrt.

6. Generell werden Fahrzeugschlüssel nach Betriebsschluss in einem Wertschutzschrank nach Anhang 4 aufbewahrt.

7. Schlüsseltresore (am Fahrzeug befestigte, mit Schlüsseln versehene Metallbehältnisse) sind unzulässig.

8. Bei Fahrzeugankäufen wird die Gesamtschlüsselzahl festgehalten. Zusätzlich erfolgt eine Differenzierung nach Original und Ersatz. Eine Funktionsprüfung sämtlicher Schlüssel am Fahrzeug ist Voraussetzung.

Unvollständige Schlüsselsätze oder zusätzliche Nachschlüsselanfertigungen werden bei Fahrzeugen mit elektronischer Wegfahrsperre in das Steuergerät eingelesen.

Dieser Vorgang wird protokolliert. Damit ist gewährleistet, dass das Fahrzeug nicht mit vorenthaltenen Schlüsseln gefahren werden kann.

9. Fahrzeuge dürfen auf dem Betriebsgelände oder in den Betriebsräumen nicht mit steckenden Schlüsseln abgestellt werden.

10. Der Schlüsseleinwurfbriefkasten muss einen speziellen Einwurfschacht haben. Die Schlüssel lagern rückholsicher im Inneren bis zur Entnahme. Dieser muss zu Beginn der Geschäftszeiten geleert werden. Die Schlüssel sind nach Maßgabe des Anhang 3 zu verwahren.

11. Fahrzeuge bis 150 kg Gesamtmasse sind zusätzlich in geeigneter Weise gegen Diebstahl zu sichern.

Bitte überprüfen Sie die bei Ihnen bereits getroffenen Vorkehrungen und Ihre internen Abläufe.

Anhang 4

Wertschutzschrank - Mindestanforderungen

Wertschutzschränke gemäß Anhang 3 sind Panzergeldschränke, gepanzerte Geldschränke oder mehrwandige Stahlschränke.

Zusätzlich müssen Wertschutzschränke mit einem Gewicht unter 300 kg gemäß der Montageanleitung des Herstellers verankert oder bündig in die Wand eingelassen werden (Einmauerschrank).

Ab einer Höchstentschädigung gemäß Ziffer A.4.2.1 für ein einzelnes Fahrzeug über 150.000 EUR, muss es sich bei dem Wertschutzschrank um ein Sicherheitsbehältnis nach Norm EN1143-1, geprüft durch VdS Schadenverhütung oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle handeln, das mindestens die Widerstandsklasse II erfüllt.